



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 12/2018

Datum: 22.05.2018

Datum	Inhalt	Seite
08.05.2018, 08.05.2018, 08.05.2018, 08.05.2018, 08.05.2018, 14.05.2018 17.05.2018	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	1 – 3
17.05.2018	Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	3 – 4
15.05.2018	Bekanntmachung des Kreises Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, über die Auslage des von der Stadt Borken beantragten Planfeststellungsbeschlusses nebst Planunterlagen über die Umgestaltung des Mühlenviertels in Borken	4 – 5
15.05.2018	Bekanntmachung der Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG	5
14.05.2018, 16.05.2018, 16.05.2018	Aufgebote von Spararkunden der Sparkasse Westmünsterland	5 – 6

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Douwe Narraina, geboren am 30.09.1983 in Enschede, zuletzt wohnhaft in Blekerstraat 261, NL-7513DZ Enschede ist ein Bescheid vom 23.02.2018, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Michael Netteler, geboren am 01.10.1969 in Rotterdam, zuletzt wohnhaft in Putseboscht 69B, NL 3073 HD Rotterdam, ist ein Bescheid vom 05.03.2018, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Bobby de Haan, geboren am 27.09.1988 in Enschede, zuletzt wohnhaft in 7531 BX Enschede, Nassaustraaf 30-5, ist ein Bescheid vom 21.02.2018, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Hendricus Keursten, geboren am 03.12.1969 in Brokhuizen, zuletzt wohnhaft in Op de Spekt 20, NL 5871 BG Broelkhuizenvorst, ist ein Bescheid vom 23.01.2018, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Johny Thijssen, geboren am 26.03.1966 in Enschede, zuletzt wohnhaft in Schautenstraat 80, NL 7532 XZ Enschede, ist ein Bescheid vom 22.03.2018, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 08.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Dr. Altenhoff-Weber

Herrn Grzegorz Tomasz Gabor, geboren am 17.01.1970 in Malczyce, zuletzt wohnhaft in PL, Radakowice, 18J/3, ist ein Dokument vom 14.05.2018, Aktenzeichen 51.20.UV.41400, zuzustellen.

Die Zustellung des Dokuments in Polen wäre nur möglich, wenn zwischenstaatliche Rechts- und Amtshilfe gewährt würde. Dies ist nicht der Fall. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2229, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Langer

Bekanntmachung
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 24.05.2016 beantragt die Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau an der Dinkel auf einer Lauflänge von ca. 2,8

km abschnittsweise mit einer Maßnahmenlänge von insgesamt ca. 820 m gemäß Umsetzungsfahrplan EU-WRRL.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 17. Mai 2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55162

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

**Bekanntmachung des Kreises Borken, Fachbereich Natur und Umwelt, über die
Auslage des von der Stadt Borken beantragten Planfeststellungsbeschlusses nebst
Planunterlagen über die Umgestaltung des Mühlenviertels in Borken**

Der Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, Burloer Straße 93, 46325 Borken, hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 15.05.2018 den Plan für die bereichsweise Umgestaltung und Neutrassierung der Borkener Aa und des Döringbaches, den Bau von drei Brückenbauwerken zur Querung der Borkener Aa, den Ersatzneubau für die alte Wehranlage in der Borkener Aa, im Bereich der „Mühlenstraße“, mit einer Fischaufstiegsanlage sowie die baulichen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Borkener Aa zur verkehrlichen Erschließung und der Freiflächengestaltung im innerstädtischen Bereich der Aa-Terrassen/ Am Papendiek/ Am Kuhm/ Mühlenstraße Neu und der alten Mühlenstraße im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie festgestellt.

Der Planungsbereich befindet sich in der Innenstadt der Stadt Borken, im Bereich der Borkener Aa von Station 1+890 bis 2+054 und Döringbach von Station von 0+000 bis 0+090.

Auslage zur Einsicht

Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW werden eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen während der Dienststunden beim Kreis Borken und der Stadt Borken zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt in der Zeit

**von Mittwoch, 30.05.2018,
bis einschließlich Mittwoch, 13.06.2018.**

Im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer: 1432

montags bis mittwochs:	8.00 - 12.30 Uhr, 14.30 - 16.00 Uhr
donnerstags:	8.00 - 12.30 Uhr, 14.30 - 18.00 Uhr
freitags:	8.00 - 12.30 Uhr

Im Rathaus Borken, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Zimmer: C170

montags bis donnerstags:	8.30 - 12.30 Uhr, 14.30 - 16.00 Uhr
freitags:	8.30 - 12.30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt worden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben.

Borken, den 15.05.2018

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Kordula Blickmann

**Bekanntmachung der Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung
der WohnBau Westmünsterland eG**

Die Mitglieder der WohnBau Westmünsterland eG werden hierdurch zu der

am Mittwoch, 20. Juni 2018, um 17:00 Uhr, bei der WohnBau Westmünsterland eG in Borken, Im Piepershagen 29

stattfindenden

Ordentlichen Mitgliederversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017, der Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 sowie Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes
2. Bericht des Aufsichtsrates
 - a) über seine eigene Tätigkeit
 - b) über den Prüfungsbericht des Verbandes
3. Beschlussfassung über die
 - a) Billigung der Vorwegzuweisung in die Ergebnissrücklagen
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 - c) Verwendung des Bilanzgewinnes
sowie die Genehmigung des
 - d) Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
 - e) Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017
4. Beschlussfassung über die Entlastung
 - a) des Vorstandes
 - b) des Aufsichtsrates
5. Neuwahl bzw. Wiederwahl sowie Festlegung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern
6. Verschiedenes

Borken, 15.05.2018

WohnBau Westmünsterland eG
gez. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Dr. Ansgar Hörster

**Aufgebote von Sparurkunden
der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360852891 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30852891, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 14.08.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 14.05.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302060736 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.08.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.05.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302392436 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16.08.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 16.05.2018
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand